Anlage 6 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)

Hallenordnung

1. Der Aufsichtsführende ist von jeder Trainingsgruppe der Erste, der die Sporthalle betritt, sowie der Letzte, der sie wieder verlässt.
2. Er ist verpflichtet, in der Sporthalle, den Umkleideräumen, Waschräumen und Toilettennachzuprüfen, dass alle Räumlichkeiten in einem ordentlichen und sicheren Zustand verlassen werden.

3. Der Einlass in die Sporthalle erfolgt maximal 10 Minuten vor Trainingsbeginn. Während des Trainingsbetriebes und nach dem Training sind die Ein- und Ausgänge der Sporthalle verschlossen zu halten.

4. Das Betreten der Sportfläche darf nur in sauberen Sportschuhen mit heller, abriebfester Sohle erfolgen, die vorher nicht als Straßenschuhe benutzt wurden. Das Tragen von Stollen ist verboten. Mit Straßenschuhen dürfen die Zuschauertribüne und die Nebenräume nur bei Veranstaltungen betreten werden.

5. Klister und andere Haftmittel dürfen im Übungs- und Wettkampfbetrieb nicht verwendet werden.

6. Das zeitweilige Betreten des Außengeländes in Sportschuhen und eine Rückkehr auf die Sportfläche hat zu unterbleiben.

7. Kraftfahrzeuge, Krafträder, Mopeds und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

8. Sportgeräte, die im Eigentum des Amtes Odervorland sind, dürfen nur nach Rücksprache mit dem Hallenwart genutzt werden.

9. Das Unterstellen von Vereins- und Sportgruppeneigenen Sportgeräten in den Geräteräumen und Abstellflächen ist nur nach Rücksprache mit dem Hallenwart gestattet.

10. Alle Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen.

11. Die genutzten Sportgeräte sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen. Die Geräteräume und Abstellflächen dienen ausschließlich der Unterbringung von Sportgeräten.

12. Grundsätzlich werden alle Sportgeräte unter Aufsicht zu ihren Standorten getragen, gefahren bzw. gestellt.

13. Die Umkleideräume und die sanitären Anlagen, sowie die übrigen Räume der Sporthalle, sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen.

14. Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.

15. Der Verzehr von Lebensmitteln in der Sporthalle ist verboten. Getränke sind nur in verschließbaren und bruchsicheren Behältnissen zulässig. Abfälle sind zu vermeiden.

Ist dies nicht vollständig möglich, so sind sie ordnungsgemäß zu entsorgen. Wird während einer Veranstaltung ein Ausschank oder Catering betrieben, ist der Nutzer für die Entsorgung des entstandenen Mülls verantwortlich.

16. Das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer, der Genuss von Alkohol sowie das Mitbringen und die Benutzung von FCKW-Gasdruckflaschen sind in der gesamten Sporthalle und den Nebenräumen untersagt.

17. Die Beleuchtungsanlage darf nur von Personen mit Unterweisung bedient werden.

18. In das bereitliegende Kontrollbuch sind vom Trainings- bzw. Übungsleiter die geforderten Angaben einzutragen und zu unterschreiben.

19. Für schuldhaft verursachte Schäden wird der jeweilige Nutzer haftbar gemacht.

20. Das Mitführen, Bereithalten und Verwenden von Waffen sowie Messern aller Art ist innerhalb der Sporthalle und auf dem dazugehörigen Gelände untersagt. Dies gilt insbesondere für Schusswaffen, Hieb-, Stich- und sonstige gefährliche Gegenstände, soweit deren Besitz oder Mitführung nicht ausdrücklich gesetzlich erlaubt und für einen berechtigten Zweck erforderlich ist.

21. Verstöße gegen diese Hallenordnung haben disziplinarische Maßnahmen zur Folge, die bis zum Hallennutzungsverbot führen können.

Briesen (Mark), den 19.08.2026

D. Meyer

Dirk Meyer
Amtsdirektor